



**Gemeinde Burgrieden  
Landkreis Biberach**

---

**Gebührenordnung für die Turnhalle Rot**

vom 31.01.1984  
geändert durch Satzung vom 11.12.2001

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Turnhalle in Rot erhebt die Gemeinde Burgrieden folgende Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

Das Benutzungsentgelt entsteht sofort nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Burgrieden. Das Benutzungsentgelt nach § 4 wird für jede Veranstaltung bis zu zwei Tagen Dauer der Benutzung fällig.

**§ 3 Schuldner**

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Veranstalter, mit dem nach § 3 Abs.2 von Teil I der Turnhallenordnung ein Überlassungsvertrag geschlossen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entgelt für die Räumlichkeiten**

(1) Turnhalle	20 €
---------------	------

**§ 5 Entgelt für die Benutzung der Einrichtungsgegenstände**

Für bis zu zwei Tagen der Benutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

(1) Nutzungspauschale	20 €
(2) Bühne	10 €
(3) Lautsprecheranlage	10 €

**§ 6 Reinigungsgebühren**

- (1) Vereine führen die Reinigung selbst durch, es sind hierfür keine Reinigungsgebühren zu erheben.
- (2) Bei Benutzung sonstiger wird eine Gebühr in Höhe von 40 € erhoben.

## **§ 7 Zuschläge zum Benutzungsentgelt und zu den Gebühren**

Auswärtige Veranstalter bezahlen einen Aufschlag von 50 %.

## **§ 8 Gebühren für die dauernde Benutzung**

Für die dauernde Benutzung wird eine Gebühr von 0,40 € pro erwachsenem Übungsteilnehmer und Übungseinheit erhoben. Vereine, die von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss zur Vereinsarbeit erhalten, müssen sich diese Gebühren anrechnen lassen. Ein Überschreiten des Zuschussbetrages durch diese anteiligen Gebühren ist der Gemeinde Burgrieden zu ersetzen. Abrechnungszeitpunkt sind die Sommerferien. Verein und Vereinigung, die keinen jährlichen Zuschuss erhalten, haben das Entgelt jährlich zu Beginn der Sommerferien zu bezahlen. Das Entgelt für Gäste muss sich der jeweilige Veranstalter in Rechnung stellen lassen.

## **§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung**

Auf besonders begründeten Antrag können vom Gemeinderat in Einzelfällen oder allgemein Ermäßigungen und Befreiungen zugelassen werden.

## **§ 10 Kaution**

Die Kaution nach § 4 Abs. 3 von Teil I der Benutzungsordnung beträgt 25 €. Der Betrag kann im Einzelfall bis zur möglichen Gebührenhöhe erhöht werden. Auf die Hinterlegung der Kaution kann auf schriftlichen Antrag bei Benennung von Ersatzsicherheiten bei der Gemeinde Burgrieden verzichtet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Burgrieden in Kraft.

Burgrieden, den 31. Januar 1984

Huber, Bürgermeister